

# **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung)**

## **2. Änderung des Bebauungsplans Landheim -Sporthalle**

Gemeinde Schondorf am Ammersee

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Angelika Ruhland, Landschaftsarchitektin  
Mittlerer Graben 9, 85354 Freising  
[www.ruh-land-schaft.de](http://www.ruh-land-schaft.de)

Datum:

14.04.2021, mit Änderungen vom 20.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>5</b>
3.1	Bestandsbeschreibung.....	5
3.2	Wirkfaktoren.....	7
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
	3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	9
	3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .	9
3.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
	3.4.1 Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie.....	10
	3.4.2 Tierarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie .....	10
3.5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	17
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>25</b>

## Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZK	Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands lt. LfU: g= günstig, u = ungünstig, ? = unbekannt
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
NW	Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
PO	Art im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommend
RLB	Status nach Rote Liste Bayern
RLD	Status nach Rote Liste Deutschland
sg	streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Gelände der Internatsschulen in der Gemeinde Schondorf am Ammersee sind Gebäude zur Erneuerung und Erweiterung des Schulbetriebs geplant. Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1993 bedarf hierzu einer Überarbeitung.

In der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, abgeschätzt und dargestellt.

Eine Prüfung der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht vorgenommen, da die Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde bisher nicht vorgelegt.

Durch die Neuregelung des BNatSchG ist 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. entfallen. Seit 1. März 2010 ist dessen bisherige Umsetzung in Landesrecht mit Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nicht mehr anwendbar. Die Prüfpflicht in Bezug auf die ausschließlich streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfällt somit (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gilt:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie nach § 42 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## **2 Methodisches Vorgehen**

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wird in der nachfolgenden Untersuchung geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Zur Bestimmung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden

- anhand einer Struktur- und Nutzungskartierung im Untersuchungsraum (= Geltungsbereich) die Pflanzenvorkommen beurteilt und eine Abschätzung der Habitataignung für Tiere vorgenommen. Während der mehrtägigen Bestandsaufnahme sicher als Brutvögel beobachtete Arten wurden in den Tabellen als vorkommend gekennzeichnet. Eine explizite Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, so dass zusätzlich auch noch von potenziell brütenden Arten ausgegangen werden kann.

Ergänzend dazu wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artenschutzkartierung
- Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Brutvogelatlas Bayern
- Fledermausatlas Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Online-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN)

Die Ermittlung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgt durch Abschichtung des artenschutzrechtlich zu prüfenden Artenspektrums. Die vorliegende Untersuchung verwendet dabei die zu diesem Zweck in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ von der Obersten Baubehörde (Schreiben vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten Kriterien (Fassung mit Stand 08/2018).

Über die Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des LfU wurden die Arten ermittelt, die in diesem Gebiet (TK-Blätter 7932 Utting a. Ammersee) im Siedlungsbereich potentiell vorkommen. Die Abschichtungsliste wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

## **3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **3.1 Bestandsbeschreibung**

#### Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Bahnhofstraße und umfasst sowohl die bebauten Bereiche des Landheim-Geländes als auch die vor allem im nordwestlichen Bereich gelegenen naturnahen Niedermoorbereiche. Somit ergibt sich ein breites Spektrum an Biotop- und Nutzungstypen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ (LL-13). Das Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ 7932-471 liegt in etwa 200 m Entfernung östlich des Planungsgebietes.

Im Westen und Norden des Planungsgebietes liegen kartierte Biotope des LfU im Geltungsbereich:

- Niedermoor im Wüllerin Nr. 7932-0179, Teilflächen 1 und 2 (zu einem geringen Anteil)
- Gewässerbegleitgehölz im Zentrum von Schondorf Nr. 7932-0181 (fast die ganze Fläche)



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Übersicht) mit Schutzgebieten (LSG grün gepunktet) und Biotopen (rot schraffiert)**

Das Gebiet zeigt im zentralen Bereich eine lockere Bebauung mit einem hohen Anteil an Verkehrsflächen, die jedoch größtenteils nicht versiegelt, sondern als wassergebundene Decken ausgebildet sind (Straßen, Zufahrten, Parkplätze). Charakteristisch ist der durch den Bachlauf geprägte Feuchtbereich, der das Gebiet durchzieht. Der den Bachlauf begleitende Gehölzsaum weitet sich im Westen zu kleinflächigen Feuchtwaldbereichen aus. Nach Norden hin wird die Nutzung des Geländes mit Sportflächen aus Naturrasen extensiver. Die den Bachlauf begleitenden Flächen werden ebenfalls naturnäher, hier kommen auch Schilfbestände und Erlenbruchwald vor.

Die Gebäude stammen aus unterschiedlichen Bauphasen und weisen vor allem bei den älteren Gebäuden Strukturen auf, die als Verstecke für Fledermäuse oder als Brutplätze für

Vogelarten geeignet sind (Fassadenverkleidung, Fensterläden, Dachbalken). Diese möglichen Habitate sind in Karte 1 im Anhang dargestellt.

Nach der Artenschutzkartierung liegen folgende Fundpunkte im Geltungsbereich, wobei die Lage der Punkte aufgrund von Maßstabsungenauigkeiten nicht unbedingt richtig ist (z. B. Punkt 0681: der Buchenweg liegt deutlich westlich des Geltungsbereichs).

79320681	21.11.1997	1991	Wohnhaus Buchenweg	Fledermaus unbestimmt
79320591	30.09.2010	2007	Sportplatz	Kriechender Sellerie

#### Benachbarte Flächen/Umgebung

Nach Norden schließen an den Geltungsbereich Wälder und die ausgedehnteren Feuchtfelder des Biotops „Niedermoor im Wüllerin“ an, die vor allen aus feuchten und nassen Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschern bestehen. Das Bächlein durchfließt diesen Bereich und hat seinen Ursprung etwa 500 m nordwestlich des Geltungsbereichs am sogenannten Kalkbrunnen. Zwischen den Teilflächen des Biotops liegen landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland). Nach Westen, Osten und Süden schließt Wohnbebauung an.

### **3.2 Wirkfaktoren**

#### Baubedingte Wirkungen

- Abbruch von Gebäuden
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Verkehrsbegleitgrün
- Beseitigung bestehender Nisthilfen
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen)
- optische Reize durch Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (Errichtung neuer Gebäude), Versiegelung, Änderung der Nutzung (auch Entsiegelung)
- Zerstörung des vorhandenen Bodenprofils durch Abgrabungen und Aufschüttungen
- Neugestaltung der Außenanlagen mit Pflanzmaßnahmen (z.T. auch Entsiegelung von Flächen)

#### Nutzungsbedingte Wirkungen

- Zunahme von Störwirkungen (durch die Erhöhung der Schülerzahlen von derzeit 275 auf 350 bis zum Jahr 2025)



Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans



### **3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Die nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen werden getroffen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- V1** Schutz der potentiellen Zauneidechsenlebensräume vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch Absperrung mit Bauzäunen
- V2** Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen während der Bauzeit durch Aufstellen von Bauzäunen
- V3** Umhängen der von den Bauvorhaben betroffenen vorhandenen Nistkästen im Zeitraum vom 1. September bis Mitte Oktober und somit außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse (überwinternde Abendsegler und Rauhaufledermäuse nicht gänzlich auszuschließen).
- V4** Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel, Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen und Nester vor der Fällung
- V5** Im Vorfeld der Abbrucharbeiten Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf aktuelle Besiedelung durch Fledermäuse. Im Falle einer Besiedelung wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 durchgeführt. In den neuen Gebäuden sind Fledermausquartiere in entsprechender Anzahl zu integrieren (siehe Abbildung in Kap. 3.4.2.1).
- V6** Im Vorfeld der Abbrucharbeiten Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf aktuelle Besiedelung durch Mauersegler, Mehlschwalbe und Haussperling. Abriss der Gebäude im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel. Zusätzlich werden in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort geeignete Ersatzbrutplätze (Anzahl vorgefundener Nistplätze x 3) geschaffen.
- V7** Schutz der Vorkommensfläche des Kriechenden Sellerie während der Bauarbeiten mit einem stabilen Bauzaun (Vermeiden von Befahren und Ablagerungen)
- V8** Ausführung des Sportplatzes als Naturrasen

#### **3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Als CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

- CEF 1** Im Falle einer aktuellen Besiedelung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude durch Fledermäuse (eine entsprechende Kontrolle wird vor Beginn der Abrissarbeiten durchgeführt, siehe Kap. 3.3.1) werden vor Beginn der Abbrucharbeiten und während der gesamten Bauzeit an benachbarten Gebäuden

und/oder Bäumen mind. 5 Fledermauskästen als vorübergehende Ersatzquartiere angebracht. Dies kann auch vorbeugend ab sofort erfolgen.

**CEF 2** Anbringen von mind. zwei Ersatznisthilfen jeweils mit mehreren Nistplätzen für den Haussperling an Gebäuden in der Umgebung des Eingriffsbereiches

**CEF 3** Herstellen einer dichten Heckenstruktur mit einer Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> als Brutplatz für die Klappergrasmücke an geeigneter Stelle innerhalb des Geltungsbereichs

### **3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.4.1 Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet ist in der Artenschutzkartierung ein Fundort des Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*, RLB 2. RLD 1, EHK ungünstig) aus dem Jahr 2007 verzeichnet. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Hauptvorkommen am nördlichsten Sportplatz (außerhalb des Geltungsbereichs), aber auch im Sportplatz innerhalb des Geltungsbereichs und in den Flächen um die Turnhalle wurde die Art festgestellt. Mitten im Siedlungsbereich kommt der kriechende Sellerie auf einer kleinflächigen Feuchtwiese vor, die jedoch innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegt.

Am „Kalkbrunnen“, der etwa 350 m westlich gelegenen Quelle des das Untersuchungsgebiet querenden Baches, wurde ein aquatisches Vorkommen kartiert, das vermutlich der Ursprung der Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist. (2011, ASK Flora-Nachweis 7932 0583).

Die Art tritt in aquatischen und terrestrischen Lebensräumen auf. Voraussetzungen sind ein feuchter bis nasser Untergrund mit niedriger Vegetation sowie häufige Störungen durch Tritt und wechselnde Wasserstände.

Eine Betroffenheit durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann ausgeschlossen werden, da die Vorkommen nicht in den Eingriffsbereichen liegen. **Als Vermeidungsmaßnahme ist es für die Zeit der Bauarbeiten dennoch erforderlich, die benachbarten Vorkommensbereiche durch Bauzäune abzugrenzen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Sportplätze sind auch in Zukunft als Naturrasen auszuführen (siehe V7 und V8 in Kap. 3.3.1).** Es wird darüber hinaus empfohlen, für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein Pflegekonzept zu erstellen.

#### **3.4.2 Tierarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie**

Die Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen sind oder potentiell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang durch den Eintrag „X“ beim Abschichtungskriterium „E“ gekennzeichnet.

Für diese Arten wird nachfolgend untersucht, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Ist von einer möglichen Betroffenheit auszugehen, wird geprüft, inwieweit vorhabensbedingt mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

### 3.4.2.1 Säugetiere

#### Biber (*Castor fiber*), NW, RLB -, RLD V, EZL A, EZK u, sg

Grundsätzlich würden sich die Auwaldbestände für den Biber eignen, auch wenn die Wasserführung des Baches tendenziell eher zu gering ist. Bei den Ortseinsichten konnten allerdings keine Spuren von Biberaktivitäten festgestellt werden. Da zudem im Zuge der geplanten baulichen Umgestaltung des Areals in die Fließgewässer und ihre begleitenden Gehölzsäume nicht eingegriffen wird, kann eine Betroffenheit des Bibers an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Von den nachfolgend aufgelisteten Fledermausarten wird angenommen, dass sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Deut. Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Bemerkung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	g	Nachweis 3 Tiere in ASK von 2000 in der Umgebung (ca. St-Jakobskirche), insgesamt 7 Funde im Kartenblatt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u	Sommerquartiere im Dachbereich von Gebäuden, unter Dachziegeln, hinter Verschalungen/Fensterläden: Überwinterung z. T auch oberirdisch z. B. in Zwischendecken v. a. im Westteil des Landkreises, ein Nachweis in Stegen von 2011
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x		v. a. Baumhöhlen, ersatzweise Vogelnistkästen, kein Ask-Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	u	Sommerquartier vor allem in geräumigen Dachstühlen, „Dorffledermaus“ ein Nachweis in Hechenwang Kirche von 1986
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u	Sommerquartiere vor allem in Spalten an Gebäuden, auch Baumhöhlen, abstehende Rinde Jüngere Nachweise mit hoher Individuenzahl in Finning 2018, sowie in Windach (2015)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	u	Sommerquartier überwiegend Baumhöhlen, ersatzweise Nistkästen, Spalten an hohen Gebäuden, auch im Winter in Baumhöhlen im Landkreis nur Wintergast, Nachweise ASK von 1945/50 in der näheren Umgebung, weitere 7 Funde im Kartenblatt
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	g	v. a. Dachböden; Sommerquartiere einzeln auch in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen Nachweis Seekapelle/Schondorf Kirche 1950 (nicht mehr bestätigt), aktuell noch großes Vorkommen in der Pfarrkirche Utting
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	g	Nutzt vor allem Spalten an Gebäuden, auch Fledermauskästen ASK Nachweis von 1945 in der Umge-

						bung, weitere akt. Nachweise z. B. Finninger Wald (oder M. brandtii)
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	u	In Bayern nur Sommerquartiere, vor allem Baumhöhlen/Nistkästen, selten Gebäude ASK Nachweis Nyctaloid 2011 in Stegen
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	u	Sommerquartiere/Wochenstuben vor allem in Bäumen, sekundär an Gebäuden (Holzverkleidungen/Fensterläden), Nachweis ASK von 1945 in der Umgebung
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	u	Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen, Nistkästen. Kein Nachweis ASK, Vorkommen rel. unwahrscheinlich.
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	u	Nutzt vor allem Spalten an Gebäuden, auch Fledermauskästen, selten Baumhöhlen. Kein Nachweis in ASK
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	u	Bevorzugt natürliche Baumquartiere, ersatzweise Kästen und Spaltenquartiere an Gebäuden, z. B. Fassadenverkleidungen ein Nachweis in Stegen von 2011 in Eching, Breitbrunn, evtl. Finninger Wald
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x	g	Waldfledermaus, v. a. Baumquartiere, auch Nistkästen, Fledermauskästen, selten in Gebäuden. ein Nachweis in Stegen von 2011 und in Windach 2015
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	g	Gebäudequartiere wie Spalten, Fensterläden, Verkleidungen, im Sommer und Winter Kein Nachweis ASK
Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	2	D	x	?	Wandernde Art, Quartiere an Gebäuden, Kein Nachweis ASK (unsicher 2001 in Stegen)
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g	Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden, auch Fledermauskästen Nachweis von 2006 in der Umgebung (Julius-Lehmannweg), insgesamt viele Nachweise im Kartenblatt

Zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen können über die Angaben des ABSP hinaus keine konkreteren Aussagen für das Planungsgebiet getroffen werden.

### **Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Zuge der Neubebauung des hier zu betrachtenden Areals werden Bäume gerodet. Baumhöhlen wurden bei diesen jedoch nicht entdeckt. Allerdings sind im gesamten Geltungsbereich viele Nisthilfen aufgehängt, von denen einige vom Eingriff betroffen sind. Fast alle Fledermausarten können auch Baumhöhlen und Nistkästen zumindest als Tagesverstecke nutzen. Im nahen Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich jedoch die naturnahen Waldbestände „Weingarten“ und auch innerhalb des Geltungsbereichs sind viele weitere Bäume vorhanden, die als Lebensstätten der hier zu betrachtenden Fledermausgruppe vorrangig von Bedeutung sind. Den Gehölzen im Eingriffsbereich des Bebauungsplans kommt in diesem räumlichen Kontext allenfalls eine ergänzende Funktion als Lebensstätte zu. Die Anzahl der betroffenen möglichen Quartiere ist im Vergleich zum

gehölzreichen Umfeld des Untersuchungsgebiets gering. Die nicht zu vermeidende Beseitigung der Bäume im Eingriffsbereich des Bebauungsplans ist daher kaum geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Insbesondere das Gebäude der alten Gärtnerei besitzt Strukturen, die für Fledermäuse, die Quartiere in Gebäuden beziehen, geeignet sind (Fensterläden, z. T. defekte Holzschindelverkleidung). Durch den Abriss dieses Gebäudes gehen diese potentiellen Quartiere verloren. Das andere zum Abbruch vorgesehene Gebäude, das Föhrenhaus, weist im Gegensatz dazu trotz Holzverkleidung kaum nutzbare Strukturen auf (Holzverkleidung reicht bis zum Boden und ist verschlossen). Da ältere Gebäude grundsätzlich als Lebensraum gebäudebewohnender Tierarten in Frage kommen, ist sowohl für die „alte Gärtnerei“ als auch für das „Föhrenhaus“ vor dem Abbruch zu prüfen, ob eine aktuelle Besiedelung durch Fledermäuse vorliegt.

Im Fall einer Besiedelung sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fledermauslebensräume **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (CEF) durchzuführen. Hierzu sind vor Beginn der Abbrucharbeiten und während der gesamten Bauzeit an benachbarten Gebäuden und/oder Bäumen Fledermauskästen als vorübergehende Ersatzquartiere anzubringen. Dies ist nicht mit hohen Kosten verbunden und schafft Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse, wenn das angestammte Quartier nicht mehr verfügbar ist.

Ergänzend sind in geeignete Neubauten Ersatzquartiere zu integrieren. Dies kann durch den Einbau von Fledermauskästen, -steinen oder -röhren im Mauerwerk erfolgen (vgl. Abb. 3 u. 4), welche die Fassadengestaltung nicht wesentlich beeinträchtigen und nicht mit hohen Kosten verbunden sind.

Weiterhin ist in einigen (Anzahl gemäß verllorener Fledermaus-Dachstühle) künftigen Dachstühlen ein Zwischenboden unterhalb des Firstes vorzusehen mit geeigneten Einfluglöchern (Belüftungslöcher) an der West- und Ostfassade. Auch der Einbau von „Lüftungsziegeln“ (vgl. Abb. 5) ist eine Möglichkeit, um den Fledermäusen den Zugang zum Dachstuhl zu ermöglichen. Hierdurch wird auch vermieden, dass Fledermäuse auf der Suche nach ihren alten Quartieren durch gekippte Fenster oder Lüftungsrohre ungewollt in Wohnräume eindringen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Gegebenenfalls sind in Anpassung an die konkret betroffene Fledermausart und in enger Abstimmung mit dem örtlichen Fledermausbeauftragten weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit der Verbotstatbestand der Schädigung wirksam umgangen werden kann.



**Abb. 3:**  
**Fledermausröhre**  
(Quelle: LBV-München)



**Abb. 4:**  
**in Hauswand eingebaute Kästen**



**Abb. 5:**  
**Lüftungsziegel**

**Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im innerörtlichen Umfeld. Die neu geplanten Gebäude ersetzen zum Teil vorhandene Bebauung. Die Nutzung als Schulgelände bringt zeitweise lärmintensive Störungen mit sich. Zudem wird das Gelände auch von der Bevölkerung für Spaziergänge über den Kalkbrünnerweg gequert. Es ist daher bereits im Status quo von einem nicht unerheblichen Störungspotential auszugehen (Spaziergänger, nächtliche Lichtquellen u.a.m.). Eine Zunahme der Störungen in einem Umfang, dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten, insbesondere da es sich bei Fledermäusen um nachtaktive Tiere handelt und die beschriebenen Nutzungen fast ausschließlich tagsüber stattfinden.

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die gezielte Suche nach Baumhöhlen ergab, dass im Zuge des Vorhabens keine Bäume mit Höhlen beseitigt werden müssen. Die vorhandenen Nistkästen, die von den Bauvorhaben betroffen sind, werden im Zeitraum vom 1. September bis Mitte Oktober und somit außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse (überwinternde Abendsegler und Raufhautfledermäuse nicht gänzlich auszuschließen) umgehängt.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse an Gebäuden durch die Abbrucharbeiten zu Schaden kommen, ist vor Beginn des Gebäudeabrisses zu prüfen, ob aktuell eine Besiedelung durch Fledermäuse vorliegt. Im Falle einer Besiedelung sind die Abbrucharbeiten zeitlich so zu legen, dass sie außerhalb der Zeiträume liegen, in denen die betroffenen Fledermausarten die Gebäude als Quartier benutzen. Die Festlegung geeigneter Zeiträume für die Abbrucharbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem örtlichen Fledermausbeauftragten. Mithilfe der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen dieser Artengruppe umgangen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3) **nicht erfüllt**

**3.4.2.2 Reptilien**

Deut. Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Lebensraum/Habitatstrukturen Angaben aus ABSP (Stand 1997)
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	u	bevorzugt offene und relativ trockene Lebensräume (z.B. Brachflächen, Uferländer, Wegränder); wichtige Voraussetzungen sind gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden Hauptverbreitung im Lechtal, Anspruch einer Population ca. 3,5 ha

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird als gut (B) eingeschätzt.

**Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Als potentiell geeignete Lebensräume der Zauneidechse sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur wenige Flächen anzusprechen (siehe Karte im Anhang). Dazu gehört die süd- bzw.- ostexponierte Böschung nördlich und westlich des Sportplatzes, aber auch Teilbereiche des strukturreichen Gartens mitten im Geltungsbereich mit Natursteinmauer. In

diese Bereiche wird jedoch nicht eingegriffen, so dass eine Schädigung der potentiellen Lebensstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden kann.

### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen auf den Flächen, die sich als Lebensraum der Zauneidechse eignen, können ausgeschlossen werden, indem die potentiell geeigneten Flächen während der Bauphasen vor Zugriffen z. B. als Baustelleneinrichtungsflächen geschützt werden.

### **Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Eignung der Flächen als Lebensraum der Zauneidechse ist suboptimal. Es ist somit maximal von einer sehr geringen Besiedelung durch die Zauneidechse auszugehen. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko in einem Umfang, der das normale Lebensrisiko der Art übersteigt, kann ausgeschlossen werden, da auf diese Flächen nicht zugegriffen wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3 ) **nicht erfüllt**

#### **3.4.2.3 Lurche**

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer sind stark beschattet und eignen sich daher kaum als Laichgewässer für Kammolch, Springfrosch, Moorfrosch und kleinen Wasserfrosch. Gelbbauchunke und Laubfrosch begnügen sich auch mit temporären Kleingewässern und könnten daher in den Auebereichen des Untersuchungsgebietes vorkommen.

Deut. Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Lebensraum/Habitatstrukturen Angaben aus ABSP (Stand 1997)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	u	Pionierart, braucht sonnige (fischfreie) Gewässer, wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Gräben Verbreitungsschwerpunkt im Umfeld des Lechs, Vorkommen u. a. im Ampermoos, sw Sankt Ottilien, bei Pflaumdorf
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u	Nutzt neben (fischfreien) Altwässern und Weiern auch Teiche, Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen als Laichgewässer, wanderfreudig, lebt ansonsten gern in Hochstauden und Gehölzen, noch häufig im Landkreis. Hoher Aktionsradius Verbreitungsschwerpunkt im Ammer-Loisach-Hügelland, Vorkommen im NSG Ampermoos, jüngere Nachweise östlich Eresing, Weiher im Pflaumdorfer Moos, Hausgarten Inning, Holzhausen

Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich.

Insbesondere die Auebereiche im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind als Lebensraum der beiden Lurcharten nicht auszuschließen. Im Zuge der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Umgestaltung wird in diese Bereiche jedoch nicht eingegriffen. Vielmehr werden diese Bereiche weiterhin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Daher kann eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden.

### 3.4.2.4 Käfer

Deut. Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Lebensraum/Habitatstrukturen Angaben aus ABSP (Stand 1997)
Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolus nodulosus</i>	1	1	x	s	Grund- und quellwassergeprägte Feuchtwälder, Jagd auch unter Wasser, Überwinterung in morschem Totholz. Ausbreitungsschwach. Hinweise aus ASK von 1900 (kein Schreibfehler! Oder wenn, dann nicht von mir) in Quellen bei Holzhausen und in Utting, aktuellere Funde im südlichen Kartenblatt
Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnabarinus</i>	R	1	x	g	Braucht morsche pilzbefallene Laubbäume an Bach- und Flussläufen. Totholz ab 20 cm Durchmesser, besser 50 cm kommt in Frage
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u	Larven leben im Mulm stehender Laubbäume, wenig ausbreitungsfreudig, Keine bekannten Funde in der Umgebung, keine Angaben im ABSP.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	?	Wärmeliebender Totholzbewohner, auf Rotbuche, Bergahorn und Bergulme (besser stehend als liegend, pilzfrei), Nachweis von 2013 am Ammersee Ostufer südlich Breitbrunn, keine Angaben im ABSP

Alle Käferarten benötigen Totholz unterschiedlicher Ausprägung. Im Untersuchungsgebiet kommen in den Waldbereichen und Gewässerbegleitgehölzen geeignete Strukturen vor, so dass ein Vorkommen der Arten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, insbesondere da es sich um Arten handelt, die erst in jüngster Zeit genauer untersucht werden und dadurch häufiger als erwartet angetroffen werden.

Im Zuge der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Umgestaltung wird in diese Bereiche jedoch nicht eingegriffen. Vielmehr werden die Bereiche mit Totholzvorkommen weiterhin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Daher kann eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden.

### 3.4.2.5 Weichtiere

**Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EZK u, sg  
**Bachmuschel** (*Unio crassus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EZK s, sg

Nachweise der beiden Arten liegen für die Fließgewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Eventuelle Vorkommen können jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da im Zuge der geplanten städtebaulichen Umgestaltung des Areals aber nicht in die Fließgewässer eingegriffen wird und Uferbereiche nicht verändert werden, ist eine direkte Betroffenheit der beiden Arten auszuschließen.

Um auch indirekte Beeinträchtigungen durch Verschlechterung der Wasserqualität zu vermeiden, sollen entlang der Gewässerbereiche Bauzäune aufgestellt werden, die einen Eintrag von Stoffen während der Bauzeit verhindern.



### 3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Artenschutzkartierung sind in einem 500 m Radius um den Geltungsbereich Fundorte von Brutvögeln verzeichnet. So gibt es einen Nachweis des Baumfalken im nördlich gelegenen Waldgebiet („Weingarten“, Nachweis von 1997). Am Ammersee Westufer sind Haubentaucher, im Verlandungsbereich des Sees Teichrohrsänger und Wasserralle als Brutvögel registriert, wobei die Lebensraumausstattung dieser Fundpunkte eine grundsätzlich andere ist und somit diese Nachweise für das Untersuchungsgebiet nicht relevant sind.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans potentiell vorkommenden Vogelarten wird nachfolgend geprüft, in welchem Umfang sie von dem Vorhaben überhaupt betroffen sind.

Sofern eine vorhabensspezifische Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Beeinträchtigung erfolgt, wird nachfolgend (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung) nur kurz begründet, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Für die verbleibenden Vogelarten muss davon ausgegangen werden, dass sie von dem Vorhaben betroffen sind. In diesen Fällen wird geprüft und begründet, ob von dem Vorhaben Auswirkungen ausgehen, die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes auslösen.

Die Vogelarten werden dabei soweit möglich gebietsbezogen einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

- Weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“)
- Vogelarten mit Brutplätzen bevorzugt an hohen Gebäuden
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden geringer bis mittlerer Höhe
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen/Gärten und Parks
- Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern
- Vogelarten mit Brutplätzen im Offenland

#### **3.5.1 Weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“)**

Die Vögel dieser Artengruppe sind weit verbreitet und aktuell nicht gefährdet. Keine der Vogelarten wird derzeit in der Rote Liste Deutschland bzw. Rote Liste Bayern geführt.

**Fett gedruckt:** sicher im Untersuchungsgebiet brütend

<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>)</b> <b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b> <b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b> Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) Elster ( <i>Pica pica</i> ) Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ) Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ) Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ) Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ) Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> ) <b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b> Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ) Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ) <b>Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b> <b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>	Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ) Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ) Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ) <b>Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b> Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ) Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ) <b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b> Straßentaube ( <i>Columba livia f. domestica</i> ) Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ) Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> ) Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> ) Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ) Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> ) Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> ) Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ) <b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
---	--

### **Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die oben angeführten Vogelarten sind weit verbreitet und auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von ihrem Vorkommen auszugehen. Insbesondere durch die Beseitigung von Gehölzen können (Teil-)Lebensräume dieser Vogelarten vorhabensbedingt verloren gehen. Im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets sind jedoch gehölzbetonte Lebensräume und Wälder in großem Umfang vorhanden. In die Fließgewässer innerhalb des Gebiets und in seiner unmittelbaren Umgebung wird nicht eingegriffen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Störung der Vogelarten ist vor allem bau- und betriebsbedingt nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im innerörtlichen Umfeld und wird bereits seit langem als Schul- und Internatsgelände genutzt. Es ist daher bereits im Status quo von einem nicht unerheblichen Störungspotential auszugehen. Eine Zunahme der Störungen in einem Umfang, dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Vogelartengruppe führen könnte, ist nicht zu erwarten.

### **Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die im Zuge des Bauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die Abbrucharbeiten der Gebäude erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel. Die Gewässer und ihre Uferbereiche bleiben von der geplanten baulichen Umgestaltung weitgehend unberührt. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher vermieden werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3 ) **nicht erfüllt**

3.5.2 Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden geringer bis mittlerer Höhe						
Deutscher Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Lebensraum/Habitatstrukturen Angaben aus ABSP (Stand 1997)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-	u	Höhlenbrüter an mehrgeschossigen Gebäuden mit freiem Anflug, Nesteingänge unmittelbar unter dem Dach, Kollisionsgefahr, benötigt freien Anflug, meist Altstadtgebiete, Vorkommen unwahrscheinlich keine Angabe im ABSP
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	u	Nest außen an Gebäuden, mit freiem Anflug, vorwiegend ländliche Siedlungen, auch Stadtrand, Koloniebrüter, Kollisionsgefahr, benötigt freien Anflug Keine alten Nester vorhanden, momentan kein Vorkommen keine Angabe im ABSP
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-		Rückläufiger Bestand, im Untersuchungsgebiet beobachtet und auch alte Nester vorhanden

#### Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Geländeerhebungen ergaben keine Hinweise auf Brutplätze von Mauersegler und Mehlschwalbe im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Schädigung von Lebensstätten dieser beiden Arten durch den geplanten Gebäudeabriss wird daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass sich Vögel dieser Artengruppe im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansiedeln, wird vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Gebäudebegehung durchgeführt, um zu prüfen, ob inzwischen Brutplätze dieser Vogelarten im Gebiet vorhanden sind. Was den Haussperling betrifft, so kann sicher davon ausgegangen werden, dass Brutplätze im Eingriffsbereich betroffen sind. Am Gebäude der alten Gärtnerei und im Nordosten (Schlosserei) wurden alte Nester gefunden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind daher in der Umgebung an geeigneten Gebäuden mindestens zwei Ersatzkästen jeweils mit mehreren Nistplätzen anzubringen.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nennenswerte Störeinflüsse sind allenfalls während der Abbruch- bzw. Bauphase zu konstatieren. Auf dem Gelände wurden nur Hinweise auf Brutplätze des Haussperlings gefunden. Diese Art ist relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Selbst wenn man eine Ansiedlung von Mauersegler und/oder Mehlschwalbe in der Zeit bis zur Umsetzung des Bebauungsplans annimmt, wird die Besiedlung nicht in einem Umfang stattfinden, dass störungsbedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten wäre.

#### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Nachweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Tötung oder Verletzung von Mauersegler und Mehlschwalbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszuschließen. Aufgrund der Vorkommen von Brutplätzen des Haussperlings ist es erforderlich, die Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3 ) **nicht erfüllt**

### 3.5.3 Vogelarten mit Brutplätzen bevorzugt an hohen Gebäuden

**Dohle** (*Corvus monedula*), RLB V, RLD -

**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) RLB -, RLD -, sg

Vorkommen der beiden Vogelarten sind grundsätzlich zu erwarten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sich Brutplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, da dort einzeln stehende Bauten mit der notwendigen Gebäudehöhe fehlen. In potentiell geeignete Altholzbestände wie die Waldflächen im Untersuchungsgebiet wird nicht eingegriffen. Die Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat wird weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt. Erhöhte Störeinflüsse durch die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen sind im Vergleich zum Status quo nicht zu erwarten. Eine potentielle Betroffenheit wird daher hier ausgeschlossen.

### 3.5.4 Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen/ Gärten und Parks

Lebensraum/Habitatstrukturen:

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten weisen eine enge Bindung an Gehölzstrukturen (z.B. Hecken, Gehölzsäume, Streuobstbestände) auf. Mitunter können die Brutplätze dieser Artengruppe auch in Wäldern liegen, in diesem Fall können Gehölzstrukturen außerhalb der Wälder aber dennoch zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Lat. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	sg	EZK	Bemerkung
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-		g	Hausgärten, Friedhöfe, Parks, bevorzugt locker stehende Koniferen und Birken, aber auch andere Gebüsche Keine Angaben im ABSP
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-		g	Brutvogel in Fichtenwäldern, aber auch in Misch- und Laubwäldern mit Fichtengruppen und in Grünflächen an Stadträndern sowie in aufgelockerten Siedlungsflächen, Keine Angaben im ABSP
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-		u	Brutvogel in Gärten mit Altbäumen und lichten Waldbeständen. Höhlen/Halbhöhlenbrüter. Zerstreut vorkommend
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	u	Höhlenbrüter, lichte Wälder/Parks mit mageren, kurzrasigen Wiesen zur Nahrungssuche NSG Seeholz und Seewiese
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	?	Brutvogel unterschiedlicher Lebensräume, sofern dichtes Buschwerk als Nistplatz zur Verfügung steht, keine Angaben im ABSP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	g	Brutvogel in Gärten und Parks keine Angaben im ABSP
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	g	Höhlenbrüter, Nisthilfe im UG vorhanden. Besiedelt bevorzugt alte Baumbestände in Wäldern und der reich strukturierten Landschaft; auch in Siedlungsgebieten vorkommend Keine Angaben im ABSP
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	u	Bruten in Gehölzstrukturen unterschiedlicher Art, v. a. in alten Krähen- und Elsternestern Keine Angaben im ABSP

### **Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die oben genannten Vogelarten haben unterschiedliche Brutplätze: Im Eingriffsbereich befinden sich mehrere Gehölze und auch daran befestigte Nisthilfen sind betroffen.

Der Grünspecht kann ausgeschlossen werden, da dieser nur Baumhöhlen besiedelt, welche in den Eingriffsbereichen nicht betroffen sind. Als Vermeidungsmaßnahme sind zudem vor Baumfällungen die Bäume auf Höhlen zu untersuchen.

Brutplätze des Waldkauzes sind ebenfalls nicht betroffen, da im Eingriffsbereich keine für die Art geeigneten Nisthilfen vorkommen.

Betroffen sind Freibrüter in Gehölzen wie Erlen- und Birkenzeisig, Klappergrasmücke und Stieglitz. Mit Ausnahme der Klappergrasmücke handelt es sich um ungefährdete Arten in günstigem Erhaltungszustand, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen in die reich strukturierte Umgebung möglich ist und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Klappergrasmücke benötigt als Brutplatz dichtes Gebüsch, wie es teilweise in den Eingriffsbereichen vorkommt, vor allem südlich der alten Gärtnerei auf einer Fläche von etwa 50 m<sup>2</sup>. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollte daher an geeigneter Stelle im Geltungsbereich eine entsprechende Gehölzstruktur geschaffen werden, um den Verlust auszugleichen. Dies könnte z. B. durch Unterpflanzung/Stärkung der bestehenden Haselnussreihe mit niedrigeren/dornigen Sträuchern geschehen (Ziel: Entwicklung einer Haselnussreihe zu einer dichten Hecke mit einer Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup>, Lokalisierung siehe Anlage 1).

Betroffen könnte auch der Gartenrotschwanz sein, der in den im Eingriffsbereich vorhandenen Nisthilfen brüten könnte. Diese werden als Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutzeiten an geeignete Stellen in der Umgebung umgehängt, so dass die Brutplätze erhalten bleiben und es nicht zu einer Schädigung von Lebensstätten der Art kommt.

Die Waldohreule als Nutzer von alten Krähen- bzw. Elsternestern könnte das Nest in der alten Rotbuche nutzen. Dieser Baum wird zwar als zu erhalten festgesetzt, durch die Veränderung der Umgebung mit der Bebauung dürfte der potentielle Brutplatz jedoch langfristig nicht mehr attraktiv für die Art sein. Damit geht ein möglicher Brutplatz der Waldohreule indirekt verloren. Für die ungefährdete Art mit günstigem Erhaltungszustand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in die reich strukturierte Umgebung, vor allem in den Gehölzbeständen am Bach im Geltungsbereich, aber auch im nördlich angrenzenden Waldgebiet Weingarten möglich ist und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Störung der Vogelarten ist vor allem bau- und betriebsbedingt nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im innerörtlichen Umfeld und wird bereits seit langem als Schul- und Internatsgelände genutzt. Es ist daher bereits im Status quo von einem nicht unerheblichen Störungspotential auszugehen. Eine Zunahme der Störungen in einem Umfang, dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Vogelarten führen könnte, ist nicht zu erwarten.

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die im Zuge des Bauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel. Die vorhandenen Nistkästen werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten umgehängt. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann damit vermieden werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3 ) **nicht erfüllt**

**3.5.5 Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern**

Lebensraum/Habitatstrukturen:

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten sind ausgesprochene Waldarten, ein Vorkommen in Siedlungsnähe ist unwahrscheinlich.

Lat. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	sg	EZK	Bemerkung
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x	g	Höhlenbrüter, in Siedlungen nur an hohen Gebäuden und Türmen, Stadtmauern, Schlössern, Ruinen und Felsen, seltener in Gehölzen v. a. Lechtal, Nachweis aus Waldgebiet „Weingarten“
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	u	Höhlenbrüter, bevorzugt Laubwälder, nur gelegentlich im Siedlungsrandbereich. Vorkommen im NSG Seeholz und Seewiese
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	u	Nadel-,Laub- und Mischwälder, meidet völlig baumfreie Gebiete. Altholz bedeutsam überall im Landkreis
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	g	Nutzt Schwarzspechthöhlen. Schwerpunkt im Ammerseegebiet, im Lkr. fast ausschließlich in Nistkästen
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-	u	Vor allem in naturnahen altholzreichen Laub- und Mischwäldern, selten in Parkanlagen Wenige Nachweise im Lkr (Ammersee Südufer, Lechauwald)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	g	Neben Wäldern auch kleine Aufwälder, Feldgehölze und Einzelbäume als Brutplätze
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x	u	Laubwälder mit hohem Totholzanteil, Höhlenbrüter Vorkommen nur im NSG Seeholz und Seewiese bekannt
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x	g	Vor allem Nadelwälder, aber auch Laubwälder mit Schwarzspechthöhlen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x	u	Brutplätze in Wäldern; Nahrungsrevier Offenland
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	g	Brutplätze meist an Waldrändern, Nahrungsrevier Offenland NSG Ammersee Südufer
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	u	Brutvogel der geschlossenen Wälder, nicht in Siedlungsnähe
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	g	Mäßig häufiger Brutvogel, flächendeckend verbreitet, auch in kleinen

						Waldflächen brütend
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g	Brutplätze in lichten Wäldern, Obstbaumkulturen, Halboffene Kulturlandschaft, Vorkommen in der Lechaue
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-	g	Besiedelt geschlossene Wälder, häufiger Brutvogel
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-	g	Geschlossene Wälder, Moore, Moorränder, waldgesäumte Bachläufe
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	g	Nester häufig in Waldrandnähe, abwechslungsreiche Landschaften als Nahrungsrevier

Diese Vogelarten können im Untersuchungsgebiet vorkommen, das Potential hierfür beschränkt sich allerdings auf die totholzreichen Laubwaldbestände, die im Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Waldbestand „Weingarten“ zu sehen sind. Besonders störungsempfindliche Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs eher nicht zu erwarten, da der Waldbereich im Geltungsbereich bereits häufig von Schülern auch im Rahmen des Unterrichts frequentiert wird. Längerfristig sollen die Schülerzahlen steigen, so dass die Störungen zunehmen werden, allerdings nur um 27 %, so dass nicht von einer starken Verschlechterung ausgegangen wird. Eingriffe sind in diesem Bereich nicht geplant, so dass Verbotstatbestände auszuschließen sind.

3.5.6 Vogelarten mit Brutplätzen im Offenland						
Lebensraum/Habitatstrukturen: Die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten leben in der offenen Kulturlandschaft und sind teils auch auf Feuchtgebiete spezialisiert, ein Vorkommen im Siedlungsbereich ist nahezu ausgeschlossen.						
Lat. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	sg	EZK	Bemerkung
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-	g	Brutplätze meist in Gewässernähe und mit Röhrichtbeständen/Gebüsch, Vorkommen am Ammersee
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	s	Gärten, Grünanlagen, Nahrungsgrundlage artenreiche Wildkrautflora, kein Vorkommen im Kartenblatt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x	g	Keine geeigneten Brutplätze im Untersuchungsgebiet, maximal Jagdrevier Vereinzelt an Flüssen und Bächen im ganzen Landkreis
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	-	g	Im offenen Gelände mit Warten z. B. Röhricht mit Gebüsch, Brachflächen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g	Auch am Randbereich von Siedlungen, häufig in künstl. Nisthöhlen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	u	Lockere sonnige Laubbestände mit hohen Bäumen, kleine Baumgruppen, auch in Parks/ Gärten
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	g	Offene strukturreiche Kulturlandschaft
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g	Offene strukturreiche Kulturlandschaft, auch Wälder, große Parkanlagen

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	g	Auwälder, Nest in dichter Krautschicht nah an Gebüsch, bodennah
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g	Laubwälder, größere Parkanlagen auch in der Nähe menschlicher Siedlungen Lechtal und Ammerseegebiet
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	u	Auch in Feuchtgebieten und Mooren, extensiv genutzte Landschaften mit Kleinstrukturen, Gehölzstrukturen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	g	Brutplätze oft siedlungsnah, kurzrasige Grünflächen, Nest meist kolonieweise
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x	s	Schilf- und Seggebestände an Ufern, Hochstauden, Gebüsch NSG Ammersee Südufer
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-	g	Auwälder, Sukzessionsstadien mit dichter Strauch, Baum- und Krautschicht, Vork. Im Ampermoos
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	-	g	Offenes Gelände, besonnt, Streu- und Feuchtwiesen Ammersee Südende
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	g	Meist in Schilfbeständen, Auwäldern, Nest bodennah zwischen Schilfhalmen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g	Neben Wäldern auch in Gärten und Parkanlagen, Höhlenbrüter, nutzt auch Nisthilfen

Diese Vogelarten können im Untersuchungsgebiet vorkommen, das Potential hierfür beschränkt sich allerdings auf den nördlichen Geltungsbereich mit Auwald, Erlenbruchwald und Schilfbeständen. Da diese Bereiche wie schon bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden, somit in diesem Bereich keinerlei Eingriff erfolgt, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.



## 4 Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten.

Bei vielen betroffenen Arten können Verbotstatbestände entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden. In vielen Fällen ist dies dadurch zu erreichen, dass Baumfällungen bzw. Abbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit vorgenommen werden.

Um in Bezug auf die Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist im Vorfeld der Abbrucharbeiten zu klären, ob die zum Abriss vorgesehenen Gebäude von Tieren dieser Artengruppen aktuell besiedelt sind. Im Falle einer Besiedelung sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die Verbotstatbestände vermeiden. Ein Teil dieser Maßnahmen muss vorgezogen erfolgen (CEF-Maßnahme), um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität sicher zu stellen.

Unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei allen betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums umgangen werden.

### Quellen:

**Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (2009):** Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.

**Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1997):** Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landsberg am Lech. Stand 1997.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020):** Datenbankauszug zur Artenschutzkartierung (ASK) Bayern.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (2008):** Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, gestalten, erhalten. Stand März 2008.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (2009):** Fledermäuse. Lebensweise, Arten und Schutz. Stand 2009.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020):** Internet -Arbeitshilfe zur saP, Arten-informationen (Suche per TK-Blatt einschließlich Artensteckbriefe)

**Jonsson (1992):** Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes. Stuttgart.

**Landesbund für Vogelschutz München (2020):** Internetangebot der Kreisgruppe München.